

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

2. September 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur oben erwähnten Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) dankt Ihnen der Regierungsrat und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Im Kanton Aargau wurde die Einführung eines Lastenausgleichsystems bereits 2008/09 im Rahmen der Einführung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG) diskutiert. Dabei hat sich der Regierungsrat für die Einführung eines solchen Systems ausgesprochen. Die Vorlage wurde jedoch in der parlamentarischen Diskussion abgelehnt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt die vorgelegte Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen – unter anderem vor dem Hintergrund des erwähnten Parlamentsentscheids – ab. Die aktuelle Situation, welche den Kantonen einen angemessenen Handlungsspielraum gewährt, soll beibehalten werden. Die zwingende Einführung eines vollen Lastenausgleichs würde bedarfsgerechte und regionalpolitisch abgestützte Lösungen verhindern und steht in grossem Widerspruch zu den Grundsätzen des gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus.

Jedoch müssten, unabhängig von einer allfälligen verpflichtenden Einführung eines vollen Lastenausgleichs, diverse Massnahmen ergriffen werden, um ein effizientes, effektives und langfristig finanzierbares System bei den Familienausgleichskassen zu erreichen. Dies betrifft insbesondere:

- eine Verpflichtung zur transparenten Ausweisung der Durchführungskosten auf Seiten der Ausgleichskassen;
- eine einheitliche Regelung der Anlagetätigkeiten der Familienausgleichskassen (FAK), analog der Vorschriften der beruflichen Vorsorge, moderne Rechnungslegungsvorschriften für die FAK (zum Beispiel Swiss GAAP FER);
- weiter soll die Gesetzesänderung die Möglichkeit eröffnen, die Digitalisierungsbestrebungen der Ausgleichskassen zu fordern und zu fördern (gemäss der Strategie für eine digitale Schweiz des Bundes).

Diese oder ähnliche Begleitmassnahmen schaffen Anreize für die FAK, um ihre Effizienz und Effektivität zu steigern und so den Wettbewerb in diesem Sektor zu fördern.

Für den Fall, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesrevision beschlossen wird, schlägt der Kanton Aargau vor, die geplante Umsetzungsfrist von zwei Jahren auf drei zu erhöhen. Denn der kantonale Gesetzgebungsprozess (inklusive Referendum) sowie die anschliessende Umsetzung durch die einzelnen FAK brauchen ein Mindestmass an Zeit.

Die Auflösung des FLG-Fonds (Fonds Familienzulagen Landwirtschaft) und die anteilmässige Auszahlung des Fondskapitals an die Kantone wird von Seiten des Regierungsrats des Kantons Aargau unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- familienfragen@bsv.admin.ch